

Frühjahrssitzung der DBV-Rechtskommission

Die neu berufene Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes traf sich im Juni 2006 zu ihrer ersten Sitzung in Heidelberg. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Harald Müller, Heidelberg gewählt, seine Stellvertreterin ist Hanne Riehm, München. Neben den zahlreichen Anfragen aus allen Gebieten des Bibliotheksrechts behandelte die Kommission die folgenden größeren Rechtsthemen.

Coverabbildungen und Kurztexzte zu Büchern im OPAC

Wenn eine Bibliothek die Coverabbildung eines Buches in ihren im Internet frei zugänglichen OPAC einfügt, dann macht sie damit ein fremdes Werk „öffentlich zugänglich“ (§ 19a UrhG), da das Cover als eigenständiges Werk urheberrechtlich geschützt ist. Das Zitatrecht § 51 UrhG hilft insoweit nicht weiter, da der OPAC kein „wissenschaftliches Werk“ im Sinne des Gesetzes sein dürfte.

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG steht dem Autor/Urheber zu. Deshalb müsste die Bibliothek eigentlich die Genehmigung des Rechtsinhabers einholen, bevor sie sein Werk im Internet zugänglich macht. Bei der Vielzahl der Rechtsinhaber ist dies aber praktisch kaum zu bewältigen. Manche Bibliothek bedient sich deshalb bei den Webseiten von Online-Buchhändlern. Während § 58 Abs. 1 UrhG die Darstellung im Online-Katalog von kommerziellen Anbietern gestattet, spricht § 58 Abs. 2 UrhG im Umkehrschluss gegen die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung in Bibliothekskatalogen. Fraglich ist, ob § 58 Abs. 2 UrhG ergänzend teleologisch dahingehend auszulegen bzw. § 58 Abs. 1 UrhG dahingehend analog anzuwenden ist, dass auch im OPAC die öffentliche Zugänglichmachung zulässig ist. Es ist noch zu klären, ob die Verlage regelmäßig das ausschließliche Nutzungsrecht an den Cover-Abbildungen erwerben oder ob Rechte beim Urheber verbleiben. Deshalb rät die Kommission derzeit noch allen Bibliotheken, keine Bilder in ihren OPAC zu integrieren.

Der Übernahme von Kurztexzten (Abstract, Umschlagtext) steht dagegen wohl nichts entgegen, zumal diese meist von Verlagen erstellt werden und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse sieht.

Ausleihverbote und Schwärzungen in Büchern

In den letzten Jahren nimmt die Zahl der Fälle zu, in denen Bibliotheken durch Anwaltsschreiben dazu aufgefordert werden, Passagen in Büchern zu schwärzen bzw. das Werk von der Ausleihe auszunehmen. Hintergrund sind oftmals behauptete Persönlichkeitsverletzungen durch angeblich falsche Tatsachendarstellungen.

gen im jeweiligen Buch. Bibliothekare sind verunsichert, wie sie auf die Ansprüche der anwaltlich vertretenen Personen reagieren sollen. Ein aktueller Fall, von dem zahlreiche Bibliotheken betroffen sind, betrifft eine angeblich antisemitische Position einer bestimmten Person, die in der Darstellung eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unwahre Tatsachenbehauptungen sieht. In dem Schreiben behauptet die Person, die Bibliothek sei zur Schwärzung bestimmter Textpassagen verpflichtet, in denen falsche Tatsachenbehauptungen über sie enthalten seien. Beigelegt ist eine Erklärung des Autors, in der er sich zur Unterlassung der Aufstellung oder Verbreitung bestimmter Behauptungen verpflichtet.

Allein aufgrund der Behauptung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Buch sollten in Bibliotheken noch keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des Antragstellers ist einer Bibliothek oftmals nicht zumutbar, da ihr keine Mittel an die Hand gegeben sind, die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen zu ermitteln. Auch eine Unterlassungserklärung des Autors gibt keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob der Antragsteller einen Unterlassungs- bzw. Schwärzungsanspruch gegen Bibliotheken hat. Ein Gerichtsurteil gegen den Autor oder den Verlag gibt aufgrund der im Gerichtsverfahren ermittelten Tatsachen schon eher eine solide Grundlage für einen Anspruch. Die Rechtskommission wird die Frage der Schwärzung weiter prüfen, rät aber jetzt schon allen Bibliotheken, entsprechende Bücher vorläufig aus dem Ausleihbestand zu nehmen und zu den Separata zu stellen.

„Lauschboxpflicht“ nach TKÜV (Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Viele Bibliotheken bieten ihren Benutzern in ihren Räumlichkeiten Computerarbeitsplätze an, von denen Zugang zum Internet gegeben ist. Unter Umständen können sie als Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die Zugänge zum Internet zur Verfügung stellen, nach § 110 TKG i.V.m. der TKÜV und TR TKÜ zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen verpflichtet sein. Die danach Verpflichteten haben

- eine Vorhaltepflcht für Überwachungseinrichtungen („Lauschbox“)
- eine Organisationspflicht zur Umsetzung auf eigene Kosten
- diverse Benachrichtigungs-, Berichts- und Prüfungspflichten (§§ 5 ff. TKÜV) gegenüber der Bundesnetzagentur.

In einem Gutachten der DBV-Rechtskommission werden Voraussetzungen und Ausnahmenvorschriften für die o.g. Pflichten dargestellt. Das Gutachten soll dazu dienen, gegenüber Trägern der Bibliotheken und Rechenzentren eine rechtliche Stellungnahme zur Hand zu haben, die bestätigt, dass in der Regel auch bei offenem Internet-Zugang keine Pflicht zur Errichtung von Überwachungseinrich-

tungen nach § 110 TKG besteht. Empfohlen wird jedoch eine Konsultation mit der Bundesnetzagentur. Das Gutachten wird im *Bibliotheksdienst* veröffentlicht.

Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 1.6.2006

Mit diesem Urteil wird eine Bibliothek verpflichtet, dem Kläger die Säumnisgebühren zu erlassen, weil es ihm aus verschiedenen Gründen (Krankheit des von ihm mit der Rückgabe beauftragten Studenten) nicht möglich gewesen sei, mehrere Bücher zurückzugeben. Nach § 6 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NRW können Gebühren auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Rechtskommission ist der Meinung, dass das VG Minden rechtsfehlerhaft entschieden hat, indem es die Voraussetzungen des § 6 Hochschulbibliotheksgebührengesetz als erfüllt ansieht. Nach Ansicht der Rechtskommission bezieht sich das Tatbestandsmerkmal der „besonderen Härte“ nicht auf die Verhinderung der Rückgabe des Buches, sondern auf die Beitreibung der Mahngebühren. Zudem ist die Begründung des Gerichts für eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend, dass die betroffene Bibliothek die Gebühren hätte erlassen müssen, rechtlich nicht nachvollziehbar. Gegen das Urteil wurde mittlerweile Berufung eingelegt.

Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e.V. (MFA)

Das MFA als Lieferant für Mikrofilme verlangt von seinen Geschäftspartnern die Ausfüllung eines Freistellungsformulars für Urheberrechtsverletzungen durch Benutzer der Mikrofilme. Das MFA muss die Erklärung fordern, weil dies Ergebnis einer Einigungsverhandlung zwischen der Deutschen Nationalbibliothek und dem MFA ist. Die Deutsche Nationalbibliothek hatte mit Verweis auf die Voraussetzung des § 52 Abs. 2 Nr. 2 – eigenes Werkstück – ihre Zeitschriften nicht mehr dem MFA zum Kopieren zur Verfügung stellen wollen. Das MFA hat insgesamt drei Rechtsgutachten (u.a. Prof. Dr. Beger) anfertigen lassen. Im Ergebnis wurde ein Kompromiss ausgehandelt, der in der zitierten Erklärung mündet.

Das MFA handelt mit seiner Dienstleistung, nämlich dem Vervielfältigen zu Archivierungszwecken im Auftrag Berechtigter (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Soweit sich die Deutsche Nationalbibliothek als Eigentümerin von Originalvorlagen auf eine enge Auslegung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, insbesondere i.S. der Benutzung einer „*eigenen Vorlage*“ beruft, kann von ihr nicht die Ausleihe von Zeitungen zum Zwecke der Verfilmung im Auftrag gefordert werden. Wenn das MFA auf die Werkstücke der Deutschen Nationalbibliothek zurückgreifen will, muss es deren Bedingungen akzeptieren. Eine rechtliche Grundlage zur Durchsetzung der Ausleihe an das MFA besteht nach herrschender Rechtsauffassung nicht.

Bücherspenden an Öffentliche Bibliotheken in Baden-Württemberg

Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften in Baden-Württemberg besteht Unsicherheit hinsichtlich des Vorgehens bei der Annahme von Bücherspenden. Nach § 78 Abs. 4 GemO BW obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da jeweilige Einzelgenehmigungen durch den Gemeinderat einen unverhältnismäßig großen Aufwand für eine kommunale Bibliothek erfordern würden, empfiehlt die Rechtskommission, die Gemeinderäte in Baden-Württemberg zu einer generellen Erlaubnis der Annahme von Bücherspenden aufzufordern.

Armin Talke / Dr. Harald Müller

